

Das zivilrichterliche Dezernat

Büßer / Tonner

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77297-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

5. Kapitel

Urteil, Erledigung, Klagerücknahme

§ 12. Das Urteil

Dieses Buch unterstellt, dass Sie wissen, wie ein zivilrechtliches Urteil geschrieben wird. Die folgenden Ausführungen verstehen sich daher nicht als Anleitung zum Schreiben eines Zivilurteils. Sie sollen vielmehr vorhandenes Wissen auffrischen und die Gelegenheit zum Nachschlagen im Zweifelsfall geben. 1

I. Gesetzlicher Rahmen

Form und Inhalt des Urteils sind in § 313 ZPO geregelt. Gemäß § 313 II ZPO sollen im Tatbestand „die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden“. Gemäß § 313 III ZPO sollen die Entscheidungsgründe „eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen“ enthalten, „auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht“. Dies zeigt, dass das Gesetz in erster Linie auf knappe Urteile abzielt.¹ Gleichwohl haben die Entscheidungsgründe die Funktion, die tatsächliche und rechtliche Begründung für die getroffene Entscheidung zu liefern. Dabei müssen alle wesentlichen Tatsachenbehauptungen verarbeitet und die den Richterspruch tragenden rechtlichen Erwägungen dargestellt werden. Dies dient sowohl dem rechtlichen Gehör der Parteien (Art. 103 I GG) als auch der richterlichen Selbstkontrolle. Zu den tragenden rechtlichen Erwägungen gehören der Rechtssatz (die Anspruchsgrundlage), auf den die Entscheidung gestützt wird, und der Sachverhalt (unstreitiger sowie der durch Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt), der unter den Rechtssatz subsumiert wird. Hier gilt als allgemeine Regel: Je knapper Sie den Sachverhalt im Tatbestand dargestellt haben, desto ausführlicher müssen Sie ihn in den Entscheidungsgründen wiedergeben. 2

II. Urteilsarten

Bei der Erstellung Ihrer Urteile werden Sie zunächst mit der richtigen Benennung des Urteils konfrontiert. Eine Falschbezeichnung hat zwar keine Konsequenzen, da insoweit der Inhalt und nicht die Überschrift des Urteils maßgeblich ist.² Ferner stellt eine fehlende Urteilsbezeichnung grundsätzlich keinen Grund für eine Wiedereinsetzung dar.³ Sie ist aber der erste Orientierungspunkt der Parteien im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel. Die Benennung eines Urteils mit Hilfe einer Überschrift ist daher auch für die in § 313b I 2 ZPO nicht genannten Urteile gängige Praxis. 3

¹ Zu weiteren Kriterien für gute Zivilurteile vgl. *Oswald*, Wann ist ein Zivilurteil „gelingen“? – Zur Akzeptanz zivilgerichtlicher Judikate, NJW 2020, 3701.

² *BGH* (VIII ZB 14/74) BeckRS 1974, 30397775.

³ *OLG Oldenburg* MDR 1991, 159.

1. Bezeichnung des Urteils

- 4 Sie werden Ihre Urteile meist schlicht mit „Urteil“ überschreiben. Diese Benennung ist unabhängig davon, ob Sie ein Prozess- oder ein Sachurteil erlassen. Auch die Einteilung der Urteile in Leistungs-, Gestaltungs- und Feststellungsurteile ist für die Benennung des Urteils ohne Belang.
- 5 Einige Urteilsarten erfordern allerdings eine andere Bezeichnung. Diese besonderen Urteilsbezeichnungen können Sie grundsätzlich direkt dem Gesetz entnehmen, da die Wahl der Urteilsart in der Regel mit der Bezeichnung Ihres Urteils korrespondiert (z.B. Versäumnisurteil, Teilverurteil etc.). Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:
- 6 Eine Ausnahme bildet das Endurteil nach § 300 ZPO, das in den meisten Bundesländern nur als „Urteil“ bezeichnet wird. Eine weitere Ausnahme ist das Zwischenurteil über den Grund nach § 304 ZPO, das die Bezeichnung „Grundurteil“ trägt.
- 7 Wenn Sie zu der Überzeugung gelangen, dass ein Rechtsstreit vollumfänglich zur Entscheidung reif ist, müssen Sie nach § 300 ZPO ein Endurteil erlassen und demzufolge die Bezeichnung „Urteil“ wählen. Sofern Sie eine Akte bearbeiten, in der mehrere Prozesse miteinander verbunden wurden, kommt ein Endurteil nach § 300 II ZPO auch in Betracht, wenn nur einer der Prozesse entscheidungsreif ist. Sind Sie dagegen der Auffassung, dass von einem oder mehreren Streitgegenständen nur ein eigenständiger Teil zur Entscheidung reif ist, so ergeht nach § 301 ZPO ein *Teilverurteil*, das auch als solches bezeichnet wird. Über den noch offenen Teil wird in einem späteren *Schlussurteil* entschieden.
- 8 Ist zwar nicht der gesamte Rechtsstreit, aber ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, können Sie nach § 303 ZPO ein *Zwischenurteil* erlassen.
- 9 Die ZPO ermöglicht Ihnen auch das Abfassen eines *Vorbehaltsurteils*. Das Vorbehaltsurteil kann Ihnen im Rahmen des Urkundenprozesses begegnen.⁴ Nach § 599 I ZPO schließt das Vorverfahren des Urkundenprozesses mit einem Vorbehaltsurteil ab, wenn der Beklagte dem geltend gemachten Anspruch widerspricht, um so die Überprüfung im Nachverfahren zu ermöglichen. Beim Vorbehaltsurteil handelt es sich nach h.M. um ein auflösend bedingtes Endurteil.⁵ Das im Nachverfahren ergehende Urteil wird als *Schlussurteil* bezeichnet. Daneben kommt ein Vorbehaltsurteil nach § 302 ZPO auch dann in Betracht, wenn in einem Rechtsstreit die Aufrechnung mit einer Gegenforderung erklärt wurde und Sie zunächst nur über die Forderung entscheiden möchten.
- 10 Das *Verzichtsurteil* nach § 306 ZPO und das *Anerkenntnisurteil* nach § 307 ZPO werden in der Bezeichnung kenntlich gemacht. In Ihrer beruflichen Praxis wird Ihnen zudem des Öfteren das *Versäumnisurteil* gemäß §§ 330, 331 ZPO begegnen, das auch als solches überschrieben wird.⁶ Nach § 313b I 2 ZPO ist die richtige Bezeichnung dieser Urteile, anders als bei den anderen besonderen Urteilsarten, sogar ein Formerfordernis.⁷ Da diese Urteile nach § 313b I 1 ZPO grundsätzlich nicht mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehen werden müssen, ist die richtige Bezeichnung nicht nur Ausdruck der Einordnung des Urteils, sondern begründet die abgekürzte Darstellung.

⁴ Siehe dazu § 19.

⁵ Zöller/Feskorn, Vor § 300 Rn. 12.

⁶ Näher zum Versäumnisurteil § 15 Rn. 1 ff.

⁷ Musielak/Voit/Musielak, § 313b Rn. 4.

Sofern Sie in einem Rechtsstreit zuvor ein Urteil erlassen haben, das den Rechtsstreit noch nicht endgültig beendete, namentlich ein Grund-, Teil- oder Zwischenurteil, müssen Sie das abschließende Urteil mit *Schlussurteil* überschreiben. 11

2. Kombinationen

Bei der Bezeichnung Ihrer Urteile sind auch Kombinationen der oben genannten Urteilsarten denkbar. 12

In der Praxis werden Ihnen insbesondere Kombinationen eines Teilurteils mit anderen Urteilsarten begegnen: 13

In Betracht kommt insbesondere das *Teilversäumnis-* bzw. *Versäumnis-Teil- und Schlussurteil*. Dieses ergeht, wenn die Verurteilung nur teilweise auf der Säumnis beruht, etwa in dem Fall, in dem der Beklagte zwar säumig, die Klage aber nur zu einem Teil schlüssig ist, § 331 ZPO. Es kann auch gegen den Kläger ergehen, wenn dieser säumig ist, § 330 ZPO. Es kann ferner ergehen, wenn sich der jeweilige Antrag des Klägers oder Beklagten auf Erlass des Versäumnisurteils nur auf einen Teil des Streitgegenstands erstreckt. 14

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die Klageforderung vom Beklagten teilweise anerkannt wird. In diesem Fall ergeht ein *Teilanerkenntnisurteil* bzw. *Anerkenntnis-Teilurteil*. 15

Im umgekehrten Fall, in dem der Kläger auf einen Teil der Klageforderung verzichtet, kann ein *Teilverzichtsurteil* ergehen. 16

In allen Fällen ergeht die Entscheidung über den restlichen Anspruch in einem *Schlussurteil*. 17

Im Rahmen einer Aufrechnungssituation ist es ferner denkbar, dass ein *Vorbehalts- und (End)urteil* ergeht, wenn die Gegenforderung niedriger ist als die Hauptforderung. Auch hiernach ergeht ein *Schlussurteil*. 18

III. Aufbau und Abfassung des Urteils

1. Die Elemente des Urteils im Überblick

Die einzelnen Elemente des Urteils können Sie den §§ 311 I, 313, 315 I und III ZPO entnehmen: 19

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Rubrum, §§ 311 I, 313 I Nr. 1-3 ZPO - Tenor, § 313 I Nr. 4 ZPO - Tatbestand, § 313 I Nr. 5 ZPO - Entscheidungsgründe, § 313 I Nr. 6 ZPO - Rechtsbehelfsbelehrung, § 232 ZPO - Unterschrift(en), § 315 I ZPO |
|--|

2. Rubrum

Als Richter müssen Sie das Rubrum Ihres Urteils nicht selbst schreiben. Das erledigt die Geschäftsstelle für Sie, die sich dabei des im PC bereits angelegten Datenblatts bedient. Trotzdem müssen Sie die Elemente des Rubrums kennen, um die Arbeit der Geschäftsstelle insoweit kontrollieren zu können. 20

Das Urteil wird mit „Im Namen des Volkes!“ überschrieben. Es folgt die Bezeichnung des Urteils, die Sie der Geschäftsstelle vorgeben müssen, da sich die richtige Be- 21

zeichnung häufig erst nach genauerer Lektüre des Urteils erschließt.⁸ Sodann werden die Beteiligten samt ihrer Stellung im Prozess („Kläger“, „Beklagter“, „Nebenintervenient“) sowie ggf. die gesetzlichen Vertreter und die Prozessbevollmächtigten mit richtiger Anschrift genannt, § 313 I Nr. 1 ZPO. Hieran schließt sich ein Einleitungssatz an, in dem das Gericht und die Richter sowie das Datum des Schlusses der mündlichen Verhandlung genannt werden, § 313 I Nr. 2, 3 ZPO. Dieser Überleitungssatz zum Tenor wird regional sehr unterschiedlich formuliert. Fragen Sie Kollegen, wie es an Ihrem Gericht üblich ist. Nach einem Urteil des BGH schadet die unterbliebene Namensangabe der Richter dann nicht, wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Richter, die das Urteil unterschrieben haben, auch an diesem mitgewirkt haben.⁹ Das Datum des Schlusses der mündlichen Verhandlung ist der Tag, an dem nach dem Verhandlungsprotokoll die mündliche Verhandlung geschlossen und die Sache „zum Spruch“ genommen wurde. Hat die mündliche Verhandlung an mehreren Tagen stattgefunden, geben Sie gleichwohl nur das Datum des letzten Verhandlungstags an.

In dem Rechtsstreit

(...) gegen (...)

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 50, durch die Richterin am Landgericht Dr. Meyerbeer als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 17.12.2021 für Recht:

(...)

- 22 Beim Urteil nach Lage der Akten heißt es statt „auf die mündliche Verhandlung vom“ „nach Lage der Akten vom ...“.
- 23 Bei einem schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO ist auf den Endtermin, bis zu dem Schriftsätze bei Gericht eingereicht werden durften, abzustellen, der dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung in seiner Wirkung gleichkommt.

In dem Rechtsstreit

(...) gegen (...)

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 50, durch die Richterin am Landgericht Dr. Meyerbeer als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 17.12.2021 eingereicht werden konnten, für Recht:

(...)

3. Tenorierung

- 24 Die folgende Darstellung soll Ihnen lediglich einige Grundzüge zur Tenorierung in Erinnerung rufen und Formulierungsvorschläge für die wichtigsten, d.h. praktisch häufigsten Fälle machen. Vollständigkeit ist nicht das Ziel und kann im Rahmen dieser Übersicht auch nicht erreicht werden, da es in der Praxis zu viele Varianten möglicher Tenorierungen gibt.¹⁰

⁸ Zur Bezeichnung des Urteils Rn. 4 ff.

⁹ BGH NJW 2016, 2042 Rn. 14.

¹⁰ Siehe hierzu weiterführend *van den Hövel*, Die Tenorierung im Zivilurteil, 8. Aufl. 2020; *Wallisch/Spinner*, Die Tenorierung zivil- und arbeitsgerichtlicher Entscheidungen – Eine Übung für Rechtsreferendare, JuS 2000, 64; 2000, 377; 2006, 799; 2006, 883; *Musielak/Voit/Musielak*, § 313 Rn. 6 ff.; *Zöller/Feskorn*, § 313 Rn. 8 ff.

Die Tenorierung umfasst stets die Hauptsacheforderung und die Nebenentscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit. Ein etwaiger Zinsanspruch ist Teil der Hauptsacheforderung und muss von Ihnen daher auch zusammen mit dieser tenoriert werden. 25

a) Hauptsache

Die erste große Unterscheidung, die Ihnen bei der Tenorierung begegnet, ist die zwischen klagestattgebenden und klageabweisenden Urteilen. Beim stattgebenden Urteil variiert der Tenor je nach der Konstellation der Klage und dem Antrag des Klägers. Nachdem Sie den stattgebenden Tenor formuliert haben, wobei Sie vor allem auf die Vollstreckungsfähigkeit der Haupt- und Nebenforderungen achten müssen, sollten Sie ihn stets noch einmal mit dem klägerischen Antrag abgleichen und prüfen, ob Sie nichts vergessen haben: 26

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 5.000 nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 1.4.2021 zu zahlen.

Der Tenor eines klageabweisenden Urteils ist stets derselbe: 27

1. Die Klage wird abgewiesen.

Denkbar ist auch, dass die Klage nur „als zurzeit unbegründet“ abgewiesen wird, wenn sie lediglich zur falschen Zeit erhoben wurde, später aber noch begründet sein kann. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Beklagten ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht zusteht, wie etwa in den Fällen des § 770 BGB. Zum Teil wird es als ausreichend angesehen, die Klage mit dem Tenor wie vorstehend abzuweisen, da sich der Rest (dass die Klage derzeit unbegründet ist) aus den Gründen ergebe.¹¹ Sie können aber auch klarstellend wie folgt tenorieren: 28

1. Die Klage wird als zurzeit unbegründet abgewiesen.

Die Klageabweisung ist auch auszusprechen, wenn die Klage nur zu einem Teil abgewiesen wird. Selbst wenn nur ein geringer Teil einer Nebenforderung nicht begründet ist, müssen Sie stets die Teilabweisung der Klage in den Tenor Ihrer Hauptsachentscheidung aufnehmen: 29

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 5.000 nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 1.5.2021 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

b) Kosten

Die Tenorierung der Kostenentscheidung ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, unabhängig von der besonderen Konstellation der Klage. Es gilt, soweit kein Fall der 30

¹¹ Thomas/Putzo/Seiler, § 313 Rn. 10.

Kostentrennung vorliegt¹², der Grundsatz der Kosteneinheit, d.h., Sie müssen innerhalb eines Rechtsstreits stets eine einheitliche Kostenentscheidung treffen. Aus diesem Grund sind in Ihren kosteneinheitlichen Urteilen nur vier unterschiedliche Tenorierungen denkbar:

- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- oder:
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- oder:
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 25% (oder $\frac{1}{4}$) und die Beklagte zu 75% (oder $\frac{3}{4}$).
- oder:
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

- 31 **aa) Kosten bei vollständigem Obsiegen und Unterliegen.** Nach § 91 ZPO hat bei vollem Unterliegen die unterliegende Partei die Kosten vollständig zu tragen.
- 32 **bb) Kosten bei teilweiseem Obsiegen und Unterliegen.** Eine Kostenteilung (Quotelung) nach § 92 I ZPO muss von Ihnen in aller Regel vorgenommen werden, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt.
- 33 Etwas anders gilt, wenn Sie der Überzeugung sind, dass die Ausnahme des § 92 II ZPO Anwendung findet. Danach kann das Gericht einer Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat (Nr. 1) oder der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war (Nr. 2). Als Faustregel für die Nr. 1 dieser Vorschrift hat sich in der Praxis eingebürgert, dass eine Zuvielforderung von nicht mehr als 10% des Streitwertes als geringfügig gilt.¹³ Keine höheren Kosten liegen regelmäßig vor, wenn kein Gebührensprung verursacht wurde, nur geringfügig höhere Kosten liegen vor, wenn nicht mehr als ein Gebührensprung oder lediglich geringfügige Mehrkosten (z.B. durch eine Beweisaufnahme) verursacht wurden.¹⁴ Ob ein Gebührensprung vorliegt, können Sie der Gebührentabelle entnehmen, die in Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) abgedruckt ist. Bei Zweifeln sollten Sie quoteln.¹⁵
- 34 Bei jeweils hälftigem Obsiegen und Unterliegen können Sie die Kosten nach § 92 I 2 ZPO auch gegeneinander aufheben. Bei der Kostenaufhebung tragen die Parteien – insoweit wie bei der Teilung – die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte. Hinsichtlich der Anwaltskosten gilt jedoch, dass jede Partei die Kosten ihres Anwalts selbst trägt. Eine Kostenaufhebung anstelle einer Kostenteilung hat daher insbesondere Sinn, wenn

¹² Eine Kostentrennung ist z.B. erforderlich bei einer Entscheidung über Versäumniskosten (§ 344 ZPO), Kosten der Wiedereinsetzung (§ 238 IV ZPO), Mehrkosten bei Verweisung (§ 281 III 2 ZPO), Kosten erfolgloser Angriffs- und Verteidigungsmittel (§ 96 ZPO).

¹³ Musielak/Voit/*Flockenhaus*, § 92 Rn. 6.

¹⁴ Musielak/Voit/*Flockenhaus*, § 92 Rn. 6.

¹⁵ *Zöller/Herget*, § 92 Rn. 10.

eine Partei höhere außergerichtliche Kosten hatte, etwa weil bei einem Prozess vor dem Amtsgericht nur sie anwaltlich vertreten war.¹⁶

cc) Kostenentscheidung bei Änderung des Streitwertes (sog. Mehrkostenprinzip). Besondere Schwierigkeiten kann die Kostenentscheidung aufwerfen, wenn es während einer Instanz zu einer Änderung des Streitwertes kommt, sei es durch Teilerledigungen, teilweise Klagerücknahmen oder Klageänderungen. 35

Beispiel: Die Klägerin verklagt die Beklagte auf Zahlung von € 20.000. Vor der mündlichen Verhandlung nimmt sie die Klage mit der Folge der Kostentragungspflicht nach § 269 III 2 ZPO in Höhe von € 10.000 zurück. Die Beklagte wird hinsichtlich der restlichen € 10.000 antragsgemäß verurteilt.

Grund hierfür ist, dass die Gerichts- und Anwaltsgebühren nicht linear zum Streitwert steigen, sondern sich degressiv entwickeln, also mit steigenden Streitwerten verhältnismäßig geringer wachsen. Eine Klage über € 20.000 ist deshalb nicht doppelt so teuer wie eine Klage über € 10.000. Dieser Grundsatz muss sich in der Kostenentscheidung wiederfinden. Der Kläger hat deshalb (nur) den Teil der Kosten zu tragen, der auf seiner ursprünglichen Zuvielforderung beruht (sog. Mehrkostenmethode).¹⁷ Diese Mehrkosten werden ermittelt, indem die tatsächlich entstandenen Kosten des Rechtsstreits (tatsächliche Gesamtkosten) den Kosten gegenübergestellt werden, die entstanden wären, wenn der Kläger von Anfang an nur den zuletzt beantragten Betrag eingeklagt hätte (fiktive Gesamtkosten). Das Verhältnis der Differenz dieser Kosten zu den tatsächlichen Gesamtkosten ergibt den Kostenanteil des Klägers. Im obigen Beispielfall muss die Klägerin deshalb nur 19% der Kosten tragen.¹⁸ 36

Der gerundete Tenor lautet daher:

- | |
|---|
| <p>1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 10.000 zu zahlen.
 2. Die Klägerin trägt 19%, die Beklagte trägt 81% der Kosten des Rechtsstreits.
 (...)</p> |
|---|

¹⁶ Näher dazu *Gemmer*, Das Verhältnis von Kostenaufhebung und Teilung im Amtsgerichtsprozess, NJW 2012, 3479.

¹⁷ Vgl. *OLG Naumburg* (1 U 110/13) BeckRS 2014, 19291; *OLG Köln* (19 U 104/13) BeckRS 2014, 10869; *OLG Schleswig* (1 W 37/07) BeckRS 2008, 02363 Rn. 7; zur Anwendung bei übereinstimmender Teilerledigung *OLG Hamm* (20 W 27/13) BeckRS 2014, 00355.

¹⁸ Die Kostenrechnung sieht wie folgt aus: Sie müssen zunächst die Gesamtkosten des Rechtsstreits errechnen. Dabei sind folgende Kosten aus einem Streitwert von € 20.000 entstanden: Gerichtsgebühren $3 \times € 382 = € 1.146$ sowie Verfahrensgebühren für zwei Rechtsanwälte nach Nr. 3100 VV-RVG: $2,6 \times € 822 = € 2.137,20$, zuzüglich $2 \times € 20$ Auslagenpauschale (Nr. 7002 VV-RVG), zuzüglich 19% Mehrwertsteuer = € 2.590,87, insgesamt also € 3.736,87. Hinzu kommen die Kosten aus dem Streitwert von € 10.000: Dabei handelt es sich um Terminsgebühren für zwei Rechtsanwälte nach Nr. 3104 VV-RVG: $2,4 \times € 614 = € 1.473,60$, zuzüglich 19% Mehrwertsteuer = € 1.753,58. Damit liegen Gesamtkosten in Höhe von € 5.490,45 vor. Nunmehr ist der Kostenanteil der Klägerin hieran zu berechnen. Folgende Kosten wären nicht entstanden, wenn von vornherein nur € 10.000 eingeklagt worden wären: Gerichtsgebühren wären nur in Höhe von $3 \times € 266 = € 798$ anstatt in Höhe von € 1.146 entstanden (Mehrkosten also: € 348). Die Verfahrensgebühren nach Nr. 3100 VV-RVG für die Rechtsanwälte wären nur in Höhe von $2,6 \times € 614 = € 1.596,40$, zuzüglich 19% Mehrwertsteuer = € 1.899,72 und nicht in Höhe von € 2.590,69 entstanden (Mehrkosten also: € 690,97). Die Gesamtmehrkosten von € 1.038,97 (€ 348 + € 690,97) in Relation gesetzt zu den Gesamtkosten des Verfahrens von € 5.490,45, ergibt daher eine Quote von 19% zu Lasten der Klägerin. 37

c) Vorläufige Vollstreckbarkeit

- 38 Die vorläufige Vollstreckbarkeit müssen Sie grundsätzlich für jedes Urteil von Amts wegen anordnen. Ob das Urteil mit oder ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, hängt von mehreren Faktoren ab.
- 39 aa) **Entscheidung über die Sicherheitsleistung.** Der gesetzliche Regelfall ist die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung nach § 709 ZPO.

Beispiel: Die Klägerin verklagt die Beklagte auf Zahlung von € 10.000. Die Klage hat Erfolg.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

- 40 § 709 ZPO setzt aber voraus, dass kein Fall aus dem Katalog des § 708 ZPO vorliegt.
- 41 § 708 ZPO knüpft die Frage, ob das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, zu einem erheblichen Teil an den Urteilstyp und an das Verfahren, nach dem das Urteil zustande kommt. Diese Frage wird deshalb je nach der besonderen Konstellation des Urteils für Sie relevant und soll im Rahmen der jeweiligen Konstellation erörtert werden.
- 42 Daneben enthält der Katalog des § 708 ZPO aber auch Regelungen, die an den Streitgegenstand oder an den Streitwert anknüpfen. Für Sie kann insbesondere § 708 Nr. 11 ZPO Bedeutung erlangen.
- 43 Sofern Sie am Amtsgericht eingesetzt sind, wird Ihnen die Vorschrift des § 708 Nr. 11 ZPO regelmäßig begegnen. Aber auch am Landgericht kann § 708 Nr. 11 ZPO in verschiedenen Konstellationen bedeutsam sein.
- 44 **Beispiel:** Die Klägerin verklagt die Beklagte auf Zahlung von € 1.250. Die Klage hat Erfolg.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- 45 § 708 Nr. 11 ZPO findet in seiner ersten Variante immer dann Anwendung, wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Verurteilung in der Hauptsache ohne Zinsen, Kosten und eventuelle Nebenforderungen (vgl. § 4 ZPO) € 1.250 nicht übersteigt.
- 46 Diese Variante kann Ihnen durchaus auch bei höheren Streitwerten begegnen, wenn Sie der Klage nur teilweise stattgeben. Sofern der Betrag der Teilverurteilung € 1.250 nicht übersteigt, müssen Sie im Rahmen der vorläufigen Vollstreckbarkeit dieselbe Tenorierung vornehmen. Insofern können Sie die erste Variante des § 708 Nr. 11 ZPO auch als Richter am Landgericht nicht vollständig außer Acht lassen, auch wenn sie dort eher selten auftreten wird.
- 47 **Beispiel:** Die Klägerin verklagt die Beklagte auf Zahlung von € 2.500. Die Klage wird abgewiesen.

3. Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.